

Die Landrätin

Landkreis
Northeim



Landkreis Northeim • Postfach 13 63 • 37143 Northeim

Herrn
Hans-Werner Höltje
An der Moore 9
37186 Moringen

Fachbereich VI Bauen und Umwelt

Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim

Herr Goldbach
Zimmer 42/Anbau
Telefon 05551 708-180, Zentrale 708-0
Telefax 05551 708-154
E-Mail goldbachb@landkreis-
northeim.de
Internet www.landkreis-northeim.de

Terminvereinbarungen vermeiden Wartezeiten!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

VI.1-BI-864/12

20.12.2017

Antragsgegenstand

Errichtung und Betrieb eines Hähnchenmaststalles mit 44.000 Tierplätzen zu einer Gesamtanlage mit insgesamt 83.900 Mastgeflügelplätzen

Grundstück

Moringen, Außenbereich

Gemarkung

Moringen

Flur

55

Flur-

stück
127

Sehr geehrter Herr Höltje,

die Änderungsgenehmigung vom 24.01.2013 (Az.: VI.1-BI-864/12) sieht unter III.B.16 folgende Nebenbestimmung vor:

Bis spätestens zum 31.12.2017 ist auch der vorhandene Mastgeflügelstall an die geplante Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Die hierfür erforderliche Umrüstung der Stallanlage ist rechtzeitig vor deren Durchführung dem Landkreis Northeim gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.

Mit der E-Mail vom 06.12.2017 hat Ihr Sohn, Christian Höltje, eine Fristverlängerung für die Umrüstung des vorhandenen Stalles beantragt.

Die in der Änderungsgenehmigung genannte Frist vom 31.12.2017 werde ich aufgrund des derzeitigen Entwurfs zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 09.09.2016 um ein Jahr, bis zum 31.12.2018 verlängern.

Servicezeiten: montags bis freitags 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse Northeim:

Kreis-Sparkasse Northeim (BIC: NOLA DE 21NOM) IBAN: DE65 2625 0001 0000 0238 46

Sparkasse Einbeck (BIC: NOLA DE 21EIN) IBAN: DE20 2625 1425 0001 0106 28

Postbank Hannover (BIC: PBNK DE FF) IBAN: DE48 2501 0030 0002 0113 04

Nord/LB (BIC: NOLA DE 2H) IBAN: DE74 2505 0000 0022 8033 65



Die Nebenbestimmung III.B.16 der Änderungsgenehmigung vom 24.01.2013 (Az.: VI.1-BI-864/12) wird daher wie folgt geändert:

Bis spätestens zum 31.12.2018 ist auch der vorhandene Mastgeflügelstall an die geplante Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Die hierfür erforderliche Umrüstung der Stallanlage ist rechtzeitig vor deren Durchführung dem Landkreis Northeim gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.

Begründung:

Der aktuelle Entwurf zur Anpassung der TA Luft vom 09.09.2016 beinhaltet unter anderem folgende Änderungen:

„5.4.7.1 h) Für Neuanlagen und bei Erweiterung von Anlagen um neue Stallgebäude nach den Nummern 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist das Abgas mit Zwangslüftung zu erfassen und einer qualitätsgesicherten oder zertifizierten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, die die im Anhang 13 aufgeführten Kriterien erfüllt.

...

Altanlagen sollen die Anforderungen zur Behandlung des Abgases nach Buchstabe h) in der Regel spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift einhalten, wenn ihre genehmigte Kapazität größer als die Schwellenwerte der Nummern 7.1.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist und sie über eine zentrale Abgasführung (Zwangslüftung) verfügen oder diese mit verhältnismäßigen Mitteln hergestellt werden kann.

...

Emissionsminderungsgrade für Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen außer Stickstoff) von jeweils mindestens 70 Prozent, eine Geruchsstoffkonzentration im Reingas von weniger als 500 GE/m³ (7.1.3.1.) des gesamten Volumenstromes und die Nichtwahrnehmbarkeit von Rohgasgeruch im Reingas sind durch die Abgasreinigungseinrichtung zu gewährleisten.“

Die derzeit in Stall 2 installierte Abluftreinigungsanlage ist im Sinne des vorgenannten Entwurfes weder qualitätsgesichert noch zertifiziert. Die TA Luft 2017 sollte ursprünglich im Herbst 2017 verabschiedet werden. Die Veröffentlichung wurde allerdings auf die neue Legislaturperiode verschoben. Ob die vorgenannten Regelungen in der Version der Veröffentlichung so übernommen werden, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Für Sie wäre es zum jetzigen Zeitpunkt unverhältnismäßig, den vorhandenen Stall (Stall 1) an eine nicht qualitätsgesicherte bzw. zertifizierte Abluftreinigungsanlage anzuschließen. Es wird daher eine Fristverlängerung von einem Jahr gewährt. Sollte die TA Luft in diesem Zeitraum verabschiedet werden und die vorgenannten Anforderungen an Altanlagen bestehen bleiben, so wird die Umrüstung der Ställe 1 und 2 neu beurteilt. Sollten die vorgenannten Änderungen nicht umge-

setzt werden, bleibt die Nebenbestimmung III.B.16 bis auf weiteres mit der aktualisierten Frist 31.12.2018 bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift oder im elektronischen Rechtsverkehr Widerspruch beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Goldbach